

II.

Lichter und Signale

Artikel 2

Topp- und Seitenlichter

- (1) Ein Dampffahrzeug in Fahrt muß führen:
- a) An oder vor dem vorderen Mast oder beim Fehlen eines solchen im vorderen Teil des Fahrzeuges ein helles, weißes Licht, das einen ununterbrochenen Schein über einen Bogen des Horizontes von 225° wirft, und zwar $112V2^\circ$ nach jeder Seite, von recht voraus bis zu $22V2^\circ$ hinter die Richtung querab (achterlicher als dwars) auf jeder Seite. Es muß auf eine Entfernung von mindestens fünf Seemeilen sichtbar sein.
 - b) Entweder vor oder hinter dem unter Buchst. a genannten weißen Licht ein zweites Licht von gleicher Einrichtung und Beschaffenheit wie das angeführte Licht. Fahrzeuge von weniger als 45 m Länge und Fahrzeuge beim Schleppen sind von der Verpflichtung zur Führung dieses zweiten Lichtes befreit, sind aber berechtigt, es zu führen.
 - c) Diese beiden weißen Lichter müssen in der Kielinie so angeordnet sein, daß das eine mindestens 4,5 m höher ist als das andere und das niedrigere Licht sich vor dem höheren Licht befindet. Der Waagerechte Abstand zwischen den beiden Lichtern hat mindestens das Dreifache des senkrechten Abstandes zu betragen. Das niedrigere dieser beiden weißen Lichter — oder, wenn nur ein Licht geführt wird, dieses Licht — muß in einer Höhe über dem Rumpf von mindestens 6 m angebracht sein oder in einer Höhe gleich der Schiffsbreite, wenn diese 6 m überschreitet. Es braucht jedoch niemals höher als 12 m über dem Rumpf geführt zu werden. Auf jeden Fall müssen diese Lichter klar von und über allen anderen Lichtern und den sie behindernden Aufbauten zu sehen sein.
 - d) An der Steuerbordseite ein grünes Licht, das einen ununterbrochenen Schein über einen Bogen des Horizontes von $H2V2^\circ$ wirft, und zwar von recht voraus bis zu $22V2^\circ$ hinter die Richtung querab (achterlicher als dwars) an Steuerbord. Es muß auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sein.
 - e) An der Backbordseite ein rotes Licht, das einen ununterbrochenen Schein über einen Bogen des Horizontes von $112V2^\circ$ wirft, und zwar von recht voraus bis zu $22V2^\circ$ hinter die Richtung querab (achterlicher als dwars) an Backbord. Es muß auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sein.
 - f) Die Laternen der grünen und roten Seitenlichter müssen an der Binnenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche mindestens 1 m vor dem Lichte vorausragen, derart, daß die Lichter nicht über den Bug hinweg von der anderen Seite gesehen werden können.
- (2) Ein Seeflugzeug, das auf dem Wasser in Fahrt ist, muß führen:
- a) Im vorderen Teil mittschiffs, wo es am besten gesehen werden kann, ein helles, weißes Licht, das einen ununterbrochenen Schein über einen Bogen des Horizontes von 220° wirft, und zwar 110° nach jeder Seite, nämlich von recht voraus bis zu 20° hinter die Richtung querab (achterlicher als dwars) auf jeder Seite. Es muß auf eine Entfernung von mindestens drei Seemeilen sichtbar sein.

- b) Am rechten oder Steuerbord-Tragflächenende ein grünes Licht, das einen ununterbrochenen Schein über einen Bogen des Horizontes von 110° wirft, und zwar von recht voraus bis zu 20° hinter die Richtung querab (achterlicher als dwars) an Steuerbord. Es muß auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sein.
- c) Am linken oder Backbord-Tragflächenende ein rotes Licht, das einen ununterbrochenen Schein über einen Bogen des Horizontes von 110° wirft, und zwar von recht voraus bis zu 20° hinter die Richtung querab (achterlicher als dwars) an Backbord. Es muß auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sein.

Artikel 3

Schleppfahrzeuge

- (1) Ein Dampffahrzeug, das ein anderes Fahrzeug schleppt oder schiebt, muß außer den Seitenlichtern zwei helle, weiße Lichter senkrecht übereinander und mindestens 2 m voneinander entfernt führen. Wenn es mehr als ein Fahrzeug schleppt, muß es ein weiteres Licht 2 m über oder unter diesen Lichtern führen, falls die Länge des Schleppzuges, gemessen vom Heck des schleppenden bis zum Heck des letzten geschleppten Fahrzeuges 180 m übersteigt. Jedes dieser Lichter muß ebenso eingerichtet und angebracht sein, wie das in Artikel 2 Abs. 1 Buchst. a erwähnte weiße Licht. Das Zusatzlicht muß in einer Höhe von mindestens 4 m über dem Rumpf geführt werden.
- (2) Das schleppende Fahrzeug muß ebenfalls das im Artikel 10 vorgeschriebene Hecklicht führen oder an dessen Stelle ein kleines, weißes Licht hinter dem Schornstein oder dem hinteren Mast dieses Licht, nach dem sich das geschleppte Fahrzeug richten soll, darf nicht weiter nach vorn als querab sichtbar sein. Die Führung des in Artikel 2 Abs. 1 Buchst. b vorgeschriebenen weißen Lichtes ist zulässig, aber nicht notwendig.
- (3) Ein Seeflugzeug auf dem Wasser, welches ein oder mehrere Seeflugzeuge oder Fahrzeuge schleppt muß die Lichter führen, die in Artikel 2 Abs. 2 Buchstaben a bis c vorgeschrieben sind. Außerdem muß ein zweites Licht von der gleichen Einrichtung und Beschaffenheit geführt werden, wie das weiße Licht in Artikel 2 Abs. 2 Buchst. a, und zwar mindestens 2 m senkrecht über oder unter diesem Licht.

Artikel 4

Manövrierfähige Fahrzeuge

- (1) Ein Fahrzeug, das nicht manövrierfähig ist, muß zwei rote Lichter senkrecht übereinander und mindestens 2 m voneinander entfernt an der Stelle führen, wo sie am besten gesehen werden können. Ein Dampffahrzeug setzt diese Lichter an Stelle der in Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben a und b vorgeschriebenen. Beide Lichter müssen über den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sein. Bei Tage muß ein solches Fahrzeug an der gleichen Stelle zwei schwarze Bälle oder Körper von je mindestens 0,6 m Durchmesser, senkrecht übereinander und mindestens 2 m voneinander entfernt, führen.
- (2) Ein Seeflugzeug auf dem Wasser, das nicht manövrierfähig ist, soll zwei rote Lichter senkrecht übereinander und mindestens 1 m voneinander entfernt an der Stelle führen, wo sie am besten gesehen werden können. Beide Lichter müssen über den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens